

Satzung der Stadt Eutin

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Eutin für ein Gebiet östlich der Riemannstraße, südlich des Kuhbergredders und westlich des Großen Eutiner Sees

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin hat am 05.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Eutin für ein Gebiet östlich der Riemannstraße, südlich des Kuhbergredders und westlich des Großen Eutiner Sees, beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 514), nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 09.12.2020 folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen künftigen Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Eutin wird für das im nachstehenden Absatz 2 bezeichnete Gebiet die Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet östlich der Riemannstraße, südlich des Kuhbergredders und westlich des Großen Eutiner Sees, umfasst die in der Gemarkung Eutin Flur 2 gelegenen Flurstücke 58/4, 3551, 3558, 3566, 3567, 3576, 3577, 3578 und 3579.

Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre umrandet dargestellt.

**Bereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Eutin**



§ 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Eutin.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Eutin nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Eutin in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 10.12.2020

(L.S.)

Stadt Eutin
gez. Carsten Behnk
Bürgermeister

Hinweise zur vorstehenden Satzung über die Veränderungssperre:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hierzu ist es aufgrund der seit dem 16.03.2020 erfolgten und gegenwärtig bestehenden Schließung von Verwaltungsgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Eutin/Gemeinde Süsel im Zusammenhang mit der

Coronavirus-Pandemie erforderlich, dass eine Einsichtnahme nur nach fernmündlicher Voranmeldung (bzw. per E-Mail) mit vorzunehmender Terminvereinbarung unter den nachstehenden Kontaktdaten erfolgen kann:

Tel.: 04521/793-330 oder 04521/793-331

E-Mail: susanne.stange@eutin.de oder t.arndt-assmann@eutin.de

Es wird darauf hingewiesen, dass ein jeweiliger Termin zur Einsichtnahme nur mit einer Person unter Beachtung geltender Abstands- und Hygienevorschriften stattfinden kann.

Die Bekanntmachung und die Satzung über die Veränderungssperre werden ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de veröffentlicht.

Eutin, den 10.12.2020

Stadt Eutin
gez. Carsten Behnk
Bürgermeister